



Beitragsordnung

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
 - a) natürliche Personen, Normalbeitrag 60 €
 - b) natürliche Personen, verminderter Beitrag 30 €
(für Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner u.ä. gegen Vorlage eines Nachweises)
 - c) Unternehmen, Vereinigungen, Gebietskörperschaften und Institute gemäß Tabelle.
- (2) Im Beitrittsjahr errechnet sich der Beitrag anteilig für die verbleibende Zeit des Jahres ab Beginn des Beitrittsmonats.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt während des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss nach § 4 Satz 7 der Satzung wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
- (4) Das Präsidium kann Beitragsermäßigungen gewähren, wenn dies dem Vereinszweck dient (z.B. Akquisition neuer Mitglieder) oder die Beitragshöhe ansonsten im Verhältnis zum Nutzen für das Mitglied unangemessen hoch wäre.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind sofort nach Beitritt bzw. zum Jahresanfang nach Rechnungslegung zu zahlen.
- (2) Die für die Beitragsermittlung erforderlichen Daten werden der Geschäftsstelle auf Anfrage bis spätestens 1. Februar mitgeteilt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt am 01. Dezember 2004 in Kraft.

